



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

**Rundverfügung K 11/2017**

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon 0511 1241-0  
Telefax 0511 1241-757  
www. landeskirche-hannover.de  
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Herr J. Zöllner  
Durchwahl 0511 1241-636  
E-Mail joerg.zoellner@evlka.de

Datum 9. November 2017  
Aktenzeichen N-233-21 /32 R.124-1

**Gewährung von Studienzeit für Pastorinnen und Pastoren**

Ergänzung der Urlaubsbestimmungen (§ 13a): Hinweise zu Voraussetzungen, Zielen, Antragsverfahren, Projektarbeit, Auswertung einer Studienzeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Änderung der Bestimmungen über Dienstbefreiung, Urlaub, Sonderurlaub und Dienstunfähigkeit für Pastoren und Pastorinnen (Urlaubsbestimmungen – UrlB) – RS 400-1- am 27. April 2017 (Kirchl. Amtsbl. Nr. 2/2017, S. 39) durch Einfügung des § 13a Studienzeit ist eine rechtliche Grundlage für die Gewährung von Studienzeit für Pastoren und Pastorinnen geschaffen worden.

Diese Rundverfügung regelt unter Bezugnahme auf die Fortbildungsrichtlinien für Pfarrer und Pfarrerinnen (RS 400-8) verbindlich das Verfahren für die Beantragung und Durchführung der Studienzeit.

Die Studienzeit ist eine besondere Form der Fortbildung. Sie soll den Pastorinnen und Pastoren Gelegenheit geben, sich für einen längeren Zeitraum einem selbstgewählten Projekt zuzuwenden und auf sehr persönliche Weise ihrer Berufung, ihren besonderen Gaben und ihrem kirchlichen Dienst nachzugehen. Die Landeskirche unterstützt solche Projekte, weil sie der Stärkung der pastoralen Identität und der Ausbildung der persönlichen Gaben in einem individuell gestalteten Rahmen Raum geben will.

**1. Bedingungen für die Inanspruchnahme von Studienzeit**

Eine Studienzeit kann frühestens nach einer Dienstzeit von 7 Jahren nach Erwerb der Anstellungsfähigkeit in Anspruch genommen werden. Sie kann mehrmals genommen werden; der Mindestabstand beträgt 7 Jahre.

Mindestens 5 volle Dienstjahre bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze müssen bei Antritt der Studienzeit gegeben sein.

.../2

Innerhalb von zwei Jahren vor oder nach der Studienzeit darf keine qualifizierende Weiterbildungsmaßnahme stattfinden oder stattgefunden haben. Der Superintendent/ die Superintendentin bzw. die Dienststellenleitung muss – nach Absprache mit der Gemeinde bzw. der Einrichtung – dem Vorhaben zustimmen; eine Vertretungsregelung ist bei Antragstellung vorzulegen.

Die Dauer einer Studienzeit darf drei Monate nicht überschreiten. Sie kann nicht in einzelnen Teilabschnitten in Anspruch genommen werden.

Das Studiensemester und die Studienzeit sind alternativ in Anspruch zu nehmen.

Die Studienzeit für das kommende Jahr ist bis zum 30.9. des laufenden Jahres beim Landeskirchenamt zu beantragen.

## 2. Ziele der Studienzeit

Die Studienzeit kann folgenden Zielen dienen:

- Stärkung der Berufungsgewissheit und des geistlichen Lebens
- Fertigstellung einer wissenschaftlichen Qualifikation (Promotion, Habilitation o.ä.)
- Auseinandersetzung mit berufsbezogenen Themenfeldern und Interessen (z.B. Gemeinwesenarbeit, Liturgiewissenschaft, Friedensarbeit, ...)
- Kennenlernen von besonderen gesellschaftlichen oder kulturellen Arbeitsfeldern (Theaterpraktikum, Mitarbeit in Betrieben, ...).

Die Projekte werden in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Fort- und Weiterbildungsreferat präzisiert (s. Ziffer 3).

## 3. Beantragung und Formulierung des Projekts

Das Vorhaben einer Studienzeit ist zunächst beim Superintendenten/ der Superintendentin bzw. der dienstaufsichtführenden Stelle anzuzeigen. Mit ihm bzw. ihr ist eine mögliche Vertretungsregelung zu klären. Eine formelle Bewerbung erfolgt auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt. Zu dieser Anmeldung ist eine Projektskizze einzureichen, in der folgende Dimensionen angesprochen werden sollen:

- Welche Motivation bestimmt das Vorhaben?
- Welche Ziele werden verfolgt?
- Welche Auswirkungen auf die pastorale Arbeit werden erwartet?
- Welche theologischen Fragen stehen im Hintergrund?
- Wie soll das Projekt begleitet werden? Die Begleitung umfasst die Erarbeitung und die Auswertung sowie eine zwischenzeitliche Bestandsaufnahme des Projektes durch eine geeignete Person, die gemeinsam mit dem Landeskirchenamt bestimmt wird.

Auf der Basis der Projektskizze wird ein Orientierungsgespräch im Landeskirchenamt geführt, um die weiteren Details zu klären. Das Landeskirchenamt genehmigt die Studienzeit, wenn die Einzelheiten des Projekts, die zeitliche Terminierung, die dienstliche Vertretung und eine ggf. nötige Begleitung einvernehmlich geklärt sind.

#### 4. Weitere Bestimmungen

- a) **Bericht:** Über das Projekt ist ein Bericht anzufertigen, der sich an den strukturierenden Fragen (Ziffer 3) orientiert und auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt gegeben wird. Dieser Bericht sollte nicht länger als 7 Seiten sein.
- b) **Finanzen:** Der Studienzeit wird bei Fortzahlung der Bezüge gewährt. Sämtliche für die Ausgestaltung des Projekts anfallenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Evtl. Reisekosten für ein Begleitungsgespräch und für das Auswertungstreffen können auf Antrag vom Landeskirchenamt gemäß Reisekostenbestimmungen erstattet werden.
- c) **Auswertung:** Nach dem Ablauf eines Kalenderjahres werden die Personen, die einen Studienzeit im abgelaufenen Jahr in Anspruch genommen haben, vom Landeskirchenamt zu einem Auswertungstag eingeladen.
- d) In einem Kalenderjahr werden im Grundsatz nicht mehr als 10 Anträge auf Studienzeit positiv beschieden.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung dieser Regelungen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

#### **Verteiler:**

Superintendenturen  
Landessuperintendenturen  
Kirchenkreisämter/Kirchenämter  
Vorsitzende der Kirchenkreistage  
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

